

# Bedingungen für Sparkonten

Stand: 10/2022

## 1. Spareinlage/Sparurkunde

Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für den Zahlungsverkehr (z. B. Scheckziehung, Überweisung, Daueraufträge und Lastschriften) verwendet werden.

Die Bank stellt dem Kontoinhaber eine auf dessen Namen lautende Sparurkunde aus – je nach Anlageform entweder ein Sparbuch oder eine andere Sparurkunde.

Maßgeblich für den Stand des Guthabens sind die Aufzeichnungen der Bank.

## 2. Sorgfältige Aufbewahrung

Der Kontoinhaber hat die Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust oder eine Vernichtung ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

Die Bank ist berechtigt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen<sup>1</sup> zu leisten und ihn als zur Kündigung der Spareinlage berechtigt anzusehen, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

## 3. Bargeldein- und -auszahlungen

Soweit für das Sparkonto ein Sparbuch ausgegeben ist, quittiert die Bank Bargeldeinzahlungen und vermerkt Bargeldauszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen<sup>1</sup> sowie den Kontostand. Quittungen werden gemäß Aushang in den Geschäftsräumen durch Maschinendruck oder von hierzu ermächtigten Angestellten erteilt.

Die Sparurkunde – Sparbuch oder eine andere Sparurkunde – ist bei Bargeldauszahlung vorzulegen.

## 4. Zinsen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt für die Änderung von Zinsen folgendes:

- Die Verzinsung der Spareinlagen ist variabel. Maßgeblich für die Verzinsung der gesamten Spareinlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Spareinlagen dieser Art und Laufzeit zahlt.
- Der Zinssatz für neu hereingenommene Spareinlagen wird im Aushang „Zinssätze für Geldanlagen“, im „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ sowie im Internet ausgewiesen und tritt ohne besondere Mitteilung auch für bestehende Sparguthaben mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- Kündigt der Kunde die Spareinlage aus Anlass einer von der Bank vorgenommenen Zinsanpassung und ist er in der Folge der einzuhaltenden Kündigungsfristen daran gehindert, über die Spareinlage sofort zu verfügen<sup>1</sup>, so erfolgt die Verzinsung für den Zeitraum zwischen der letzten Zinsanpassung und dem Zeitpunkt der Verfügungsmöglichkeit über die Spareinlage weiterhin zu dem vor der letzten Zinsanpassung maßgeblichen Zinssatz.

Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen<sup>1</sup>; danach unterliegen sie den Kündigungsvereinbarungen.

## 5. Kündigung und Rückzahlung

Die Rückzahlung setzt voraus, dass der gewünschte Betrag rechtzeitig vor der Abhebung<sup>1</sup> mit der vereinbarten Frist gekündigt worden ist. Eine Kündigung darf nicht am Tag der Einzahlung ausgesprochen werden.

Soweit über den gekündigten Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht verfügt<sup>1</sup> und keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden fällige Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten weitergeführt.

## 6. Sparkonto mit 3 Monaten Kündigungsfrist

Von einem Sparkonto mit 3 Monaten Kündigungsfrist kann innerhalb eines Kalendermonats über Beträge bis zu 2.000 Euro ohne Kündigung verfügt<sup>1</sup> werden, soweit es sich um eine Spareinlage von Privatpersonen oder einer mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Einrichtung handelt.

## 7. Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist

Ein Anspruch auf Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist besteht, sofern nicht Nr. 6 anwendbar ist, nicht. Stimmt die Bank in einem Ausnahmefall gleichwohl einer vorzeitigen Rückzahlung zu, so werden Vorschusszinsen gemäß Aushang „Zinssätze für Geldanlagen“ abgezogen.

## 8. Rückgabe der Sparurkunde

Wenn über das gesamte Guthaben verfügt<sup>1</sup> wird, ist das Sparbuch oder die andere Sparurkunde zurückzugeben oder zur Entwertung vorzulegen.

## 9. Zinsanpassung bei zinsvariablen Sparplänen (Altverträge bis 2003 – seither keine Neuabschlüsse mehr möglich)

Grundlage für die Veränderung des Vertragszinssatzes für das BonusSparen, den Sparplan mit Bonus, den Sparplan mit Festzinsoption und den Sparplan mit Versicherungsschutz ist der von der Bundesbank veröffentlichte Monatswert „Zeitreihe SUD106, Effektivzinssätze Banken DE/Neugeschäft/Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Kündigungsfrist von über 3 Monaten“, veröffentlicht unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

Diese Zeitreihe dient als Referenzzins für die Anpassung der Zinssätze der genannten Sparpläne. Die Überprüfung der variablen Zinssätze erfolgt zum 15. eines jeden Kalendermonats. Hat sich der Referenzzinssatz zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung maßgeblichen Wert verändert, so wird der Vertragszinssatz so angepasst, dass sein relatives Verhältnis in Prozent zum Referenzzins unverändert bleibt.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Aushang „Zinssätze für Geldanlagen“ bekannt.

<sup>1</sup> Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Bargeldauszahlung“ und „Überweisung“ umfassen.

